



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Per E-Mail**

Magistrat der Stadt  
Groß-Umstadt  
Markt 1  
64821 Groß-Umstadt

**Abteilung Umwelt Darmstadt**

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Da 41.4-79 f 32/6-2020/107**  
Dokument-Nr.:  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihr Ansprechpartner: Hr. Castro Dascher  
Zimmernummer:  
Telefon/ Fax: 06151 12 3827  
E-Mail: [abwasser-da@rpd.hessen.de](mailto:abwasser-da@rpd.hessen.de)  
[Jannik.castrodascher@rpd.hessen.de](mailto:Jannik.castrodascher@rpd.hessen.de)  
Datum: 12.11.2024

**Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)**

**Umsetzung Maßnahmenprogramm 2021- 2027 - Anhang 7**

Anforderungen zur Verminderung der NH<sub>4</sub>-N-Einträge aus kommunalen Kläranlagen

Anlagen

- Erläuterungen der Vorgehensweise zur Ableitung der Ammoniumstickstoffanforderungen bei Einleitungen aus kommunalen und industriellen/gewerblichen Kläranlagen (Stand: 29. September 2023, aktualisiert am 15. Juli 2024)
- Fallgruppeneinteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Maßnahmenprogramm 2021-2027 ist festgesetzt worden, dass die Notwendigkeit der Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen bzgl. der Reduzierung der Ammoniumstickstoff-Einträge bei kommunalen Kläranlagen im Rahmen vertiefter Immissionsbetrachtungen zu prüfen ist. Dieses Vorgehen gilt für die im Anhang 7 des Maßnahmenprogrammes 2021 - 2027 aufgeführten Kommunalen Kläranlagen, die in Oberflächengewässer einleiten, die keinen guten Zustand aufweisen und in denen der Orientierungswert für Ammoniumstickstoff nach der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) überschritten ist.

Regierungspräsidium Darmstadt  
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus  
64283 Darmstadt

Internet:  
[www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de)

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr  
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)  
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt  
Öffentliche Verkehrsmittel:  
Haltestelle Luisenplatz

Mit Mail vom 8./9. August 2024 hat Ihnen das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) als Anlage die *Erläuterungen der Vorgehensweise zur Ableitung der Ammoniumstickstoffanforderungen bei Einleitungen aus kommunalen und industriellen/gewerblichen Kläranlagen* übersandt, und diese bei der Online-Informationsveranstaltung des HMLU am 09. Oktober 2024 vorgestellt.

Aus den Erläuterungen ist ableitbar, dass bei der Immissionsbetrachtung der Abwasseranteil am Gewässerabfluss eine wesentliche Bewertungsgrundlage darstellt. Demgemäß erfolgt die Festlegung der weitergehenden Anforderungen je Kläranlageneinleitung in drei Fallgruppen:

Fallgruppe 1

Der Abwasseranteil ist so gering, dass eine weitere vertiefende Immissionsbetrachtung nicht erforderlich ist.

Fallgruppe 2

Liegt der Abwasseranteil in einem Bereich von 1 % bis 10 %, ist eine vertiefte Immissionsbetrachtung erforderlich, da eine hohe Variabilität zwischen Abwasseranteil und einzuhaltender Ablaufkonzentration besteht.

Fallgruppe 3

Der Abwasseranteil ist so groß, dass weitergehende Anforderungen an die NH<sub>4</sub>-N-Ablaufkonzentrationen erforderlich wären, die - wenn überhaupt - nur mit sehr hohem Aufwand technisch erreichbar wären. D.h. ab einem bestimmten Abwasseranteil gelten für alle Einleitungen ohne weitere Immissionsbetrachtung die gleichen weitergehenden Anforderungen, die mit technisch fortschrittlichen Verfahren nach Best-Practice-Beispielen erreichbar sind (= nach diesem Konzept strengsten Anforderungen).

Aufgrund des hohen Abwasseranteils im Gewässer gelten für Ihre Kläranlageneinleitung die strengsten weitergehenden Anforderungen gemäß der Fallgruppe 3. Dies bedeutet konkret die Einhaltung folgender Ablaufwerte für Ammoniumstickstoff:

Überwachungswert		Betrieblicher Monatsmittelwert	
2-h-Probe oder qualifizierte Stichprobe	Häufigkeit der Probenahme der Eigenkontrolle	24-Std.-Mischprobe, Eigenkontrolle	Häufigkeit der Probenahme der Eigenkontrolle
[mg/l]	[-]	[mg/l]	[-]
2,0	gemäß EKVO	1,2	gemäß EKVO

Die technischen Möglichkeiten zur Verbesserung der Ammoniumstickstoffelimination in Abhängigkeit von Größenklasse und Verfahrenstechnik der Kläranlagen ist im Rahmen einer Studie der Universität Kassel untersucht worden. Die Studie ist mit dem Titel *Betrachtung hessischer Kläranlagen zur Steigerung der Ammoniumelimination* unter folgendem Link [Ammoniumelimination in Kläranlagen \(hlnug.de\)](http://hlnug.de) veröffentlicht. Hierin finden Sie auch unter dem Punkt 8 geeignete Maßnahmen zur Erhöhung der weiteren Nitrifikationsleistungsfähigkeit Ihrer Kläranlage.

Entsprechend der fachlichen und zeitlichen Zielvorgaben wird der Erlaubnisbescheid für Ihre Kläranlage anzupassen sein. Ich möchte Sie daher bitten, mir bis

**spätestens zum 31. Januar 2025**

mitzuteilen, zu welchem Zeitpunkt Ihre Kläranlage die Ammoniumstickstoff-Konzentrationen gemäß der oben aufgeführten Tabelle Ihrer Einschätzung nach einhalten kann. Bei evtl. erforderlichen betrieblichen oder baulichen Maßnahmen legen Sie bitte Ihrer Antwort ein Konzept zur Umsetzung der durchzuführenden Maßnahmen mit einem Zeitplan bei. Bitte berücksichtigen Sie, dass die Einhaltung der neuen Anforderungen möglichst bis Ende 2027 erfolgen sollte. Falls eine Umsetzung bis dahin aus Ihrer Sicht nicht möglich ist bitte ich dies zu begründen.

Eine Anpassung Ihres Bescheides ist in jedem Fall erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnisse stehen nach § 13 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter dem gesetzlichen Vorbehalt nachträglicher Anordnungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen. So können nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 a WHG durch Inhalts- und Nebenbestimmungen nachträglich Maßnahmen angeordnet werden, die in einem Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG enthalten oder zu seiner Durchführung erforderlich sind.

Für Rückfragen oder einem gemeinsamen Gespräch stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Gez. Haas